S 14 RJ 13/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 13/97
Datum	05.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 221/99
Datum	16.01.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 05. August 1999 abgeÃ¤ndert und die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 08. MÃ¤rz 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Dezember 1996 fÃ¼r die Zeit vom 01. Dezember 1994 bis 31. Januar 1995 vorgezogenes Ãbergangsgeld und ab 02. MÃ¤rz 1995 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu zahlen.
II. Die Beklagte hat zwei Drittel der auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zu tragen.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin arbeitete vom 1. September 1966 bis 30. MÃ¤rz 1971 als Maschinenreinigerin. Danach war sie vom 1. April 1971 bis 31. Mai 1984 in verschiedenen Berufen beschÃ¤ftigt, unter anderem als Postzustellerin, als Hauswirtschaftspflegerin und als Herdhilfe. Vom 1. Juni 1984 bis 31. Dezember 1991 arbeitete sie als Elektrohelferin und Schlosserin (ab 1. Juli 1991 als

vollbeschÃ¤ftigte Facharbeiterin), vom 10. Februar bis 12. Juni 1992 ausschlieÃlich als Schlosserin. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung im Wege der Erwachsenenqualifizierung â die Schulung fand jeweils freitags und samstags neben der normalen Arbeitszeit statt â hatte sie unter dem 15. Juli 1990 ein Facharbeiterzeugnis als Betriebsschlosserin mit dem Gesamtergebnis gut erworben. In der Zeit vom 24. August 1992 bis 23. August 1993 war sie im Rahmen einer ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme als Hilfsmalerin tÃ¤tig. Seitdem geht sie keiner BeschÃ¤ftigung mehr nach. ArbeitsunfÃ¤higkeit besteht seit Juni 1994.

Am 2. MÃ¤rz 1995 stellte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Bereits in der Zeit vom 21. Juni 1994 bis 19. Juli 1994 hatte die Beklagte der KlÃ¤gerin auf ihren Antrag vom 14. Februar 1994 medizinische Leistungen zur Rehabilitation in der Kurpfalz-Klinik in Bad D â¦ gewÃ¤hrt, nachdem Herr Dr. W â¦, Facharzt fÃ¼r Innere Medizin, nach einer Begutachtung im Rahmen einer vorangegangenen Rentenantragstellung eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen hatte. Im Entlassungsbericht vom 19. August 1994 hatten Herr Dr. Z â¦, Chefarzt, Herr Dr. St â¦, Leitender Arzt/Abteilung Rheumatologie, und Herr Dr. K â¦, Assistenzarzt, bei der KlÃ¤gerin eine chronische Lumbalgie links bei ligamentÃ¤rer Insuffizienz sowie einen Uterus myomatosus mit interkurrent anhaltenden Blutungen diagnostiziert. Sie hatten eingeschÃ¤tzt, bei der KlÃ¤gerin liege aus orthopÃ¤discher Sicht ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vor, sofern hÃ¤ufiges BÃ¼cken und schweres Heben vermieden wÃ¼rden.

Auch in der Zeit vom 1. Februar 1995 bis 1. MÃ¤rz 1995 hatte die Beklagte der KlÃ¤gerin medizinische Leistungen zur Rehabilitation in der Kurpfalz-Klinik gewÃ¤hrt (Antrag vom 28. Dezember 1994). Herr Dr. Z â¦, Chefarzt, und Herr Dr. St â¦, Leitender Arzt/Abteilung Rheumatologie, hatten im Entlassungsbericht vom 8. MÃ¤rz 1995 einen Zustand nach operativer Revision eines Bandscheibenprolapses diagnostiziert. Sie hatten mitgeteilt, aus jetziger Sicht bestehe mÃ¶glicherweise BerufsunfÃ¤higkeit fÃ¼r den erlernten Beruf als Schlosserin. Eine andauernde ErwerbsunfÃ¤higkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei jedoch nicht zu erwarten. Vielmehr bestehe fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten ohne schweres Heben und Tragen, ohne Einseitigkeit und ohne Erfordernis von WirbelsÃ¤ulen-Rotation ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen.

Im Rahmen des Rentenverfahrens gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 15. August 1995 bis 12. September 1995 erneut medizinische Leistungen zur Rehabilitation (Anschlussheilbehandlung auf Antrag vom 17. Juli 1995), diesmal in der Klinik am Brunnenberg in Bad â¦ Im Entlassungsbericht vom 21. November 1995 stellten Herr Dr. B â¦, Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die und Chefarzt, sowie Herr Diplom-Mediziner H â¦, Stationsarzt, bei der KlÃ¤gerin als GesundheitsstÃ¶rungen einen Zustand nach Renukleotomie L 5/S 1 von links, Neurolyse S 1, chronische Pankreatitis und chronische Bronchitis fest. Sie votierten bei der KlÃ¤gerin fÃ¼r ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Knien, Hocken, Heben, Tragen, Bewegen

von Lasten sowie ohne Leiter-, GerÃ¼starbeit und Absturzgefahr.

Dieser EinschÃ¤tzung schloss sich Frau Diplom-Medizinerin W â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r AnÃ¤sthesie und Intensivmedizin, BeratungsÃ¤rztin, in der Stellungnahme des Ãrztlichen PrÃ¼fdienstes vom 18. Dezember 1995 im Wesentlichen an, jedoch mit der MaÃgabe, dass auch lÃ¤ngere Anmarschwege und Ãberkopfarbeit vermieden werden mÃ¼ssten.

Mit Bescheid vom 8. MÃ¤rz 1996 wies die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zurÃ¼ck. Unter BerÃ¼cksichtigung des Zustands nach Bandscheibenvorfall im Dezember 1994, des Zustands nach Rezidiv-Bandscheibenoperation im Juni 1995, der chronischen BauchspeicheldrÃ¼senentzÃ¼ndung und der chronischen Bronchitis bestehe noch ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch vom 27. MÃ¤rz 1996 wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 1996 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin nach den sozialmedizinischen Feststellungen zwar nicht mehr in ihrer Ã¼berwiegend ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Werkhilfe tÃ¤tig sein, jedoch ganztÃ¤gig leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten sowie ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne Absturzgefahr und ohne Ãberkopfarbeiten verrichten. Als Werkhilfe Instandhaltung sei sie der Berufsgruppe des angelernten Arbeiters zuzuordnen und somit auf alle ungelernten TÃ¤tigkeiten im Bereich des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass es der Benennung zumutbarer TÃ¤tigkeiten bedÃ¼rfe.

Die dagegen am 9. Januar 1997 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig durch Urteil vom 5. August 1999 abgewiesen. Seine Entscheidung hat es nach Einholung von Ã¤rztlichen Befundberichten und weiteren medizinischen Unterlagen insbesondere auf drei Gutachten gestÃ¼tzt.

Im Terminsgutachten vom 10. Juni 1998 hat Herr Dr. G â¦, Chefarzt des StÃ¤dtischen Klinikums "St. Georg" Leipzig, bei der KlÃ¤gerin eine Lungenfunktionsminderung, ein mehrfach operiertes Bandscheibenleiden, eine BauchspeicheldrÃ¼senerkrankung, KnieverschleiÃ und ein Glaukom diagnostiziert. Wegen der erst im Mai 1998 festgestellten EinschrÃ¤nkung der Lungenfunktion von Ã¼ber 50 Prozent bedÃ¼rfe es eines internistischen Gutachtens.

Im Gutachten vom 20. Juli 1998 nach einer Untersuchung der KlÃ¤gerin am 14. Juli 1998 hat Herr Dr. P â¦, Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin, Betriebsmedizin, Sozialmedizin, als GesundheitsstÃ¶rungen eine reaktiv somatisierende Depression, wiederkehrende RÃ¼ckenbeschwerden bei allgemeiner RumpfmuskelschwÃ¤che mit regionalen Muskelverspannungen bei Zustand nach zweimaliger Bandscheibenoperation wegen Bandscheibenvorfall, gemischtfÃ¶rmiges Asthma bronchiale auf der Grundlage einer nachgewiesenen GrÃ¤ser- und

Getreidepollenallergie, eine Gallenblasenentfernung und eine Unterleibsoperation mit Eileiterentfernung mitgeteilt. Es bestehe â□□ auch wenn die genaue Dioptrienzahl der Brille nicht bestimmt werden kÃ¶nne â□□ ein ausreichendes SehvermÃ¶gen fÃ¼r NÃ¤he und Ferne. Er hat eingeschÃ¤tzt, dass fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten mit Ã¼berwiegendem Sitzanteil ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen bestehe, sofern Arbeiten mit Absturzgefahr, stÃ¤ndigen Zwangshaltungen, hÃ¤ufigem BÃ¼cken ausgeschlossen seien und der Einfluss von StÃ¤uben, Rauchen, Gasen und DÃ¤mpfen vermieden werden kÃ¶nne. Eine dauerhafte TÃ¤tigkeit als Schlosserin komme nicht mehr Betracht.

Herr Dr. Sch â□¦hat in seinem Gutachten auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet vom 16. Februar 1999 nach einer Untersuchung der KlÃ¤gerin am gleichen Tag mitgeteilt, aus neurologischer Sicht bestÃ¼nden keine wesentlichen FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen. Die sonstigen AuffÃ¤lligkeiten wiesen einen ausgesprochen demonstrativen bzw. aggravativen Charakter auf. Psychopathologisch lasse sich allenfalls ein reaktiv-subdepressives Syndrom feststellen. Die geklagten kÃ¶rperlichen Beschwerden kÃ¶nnten nicht objektiviert werden. Da sich in der Exploration auch keine erheblichen Hinweise fÃ¼r eine SomatisierungsstÃ¶rung von Krankheitswertigkeit ergeben hÃ¤tten, mÃ¼sse im Zusammenhang mit den eindeutig demonstrativen und aggravativen Mechanismen ein sthenisches Verfolgen der Rentenangelegenheit im Sinne eines Versorgungsbegehrens angenommen werden. Die AsthmaanfÃ¤lle dÃ¼rften mit hoher Wahrscheinlichkeit eine ausgeprÃ¤gte psychogene Komponente haben. Die Kopfschmerzsymptomatik spiele nur eine untergeordnete Rolle. Die BauchspeicheldrÃ¼senfunktionsstÃ¶rung bedÃ¼rfe nur noch einer Kontrolle. Die Glaukomerkrankung werde behandelt und beobachtet. Die Bandscheibenproblematik habe sich nach der zweiten Operation stabilisiert. Von einer Verschlechterung kÃ¶nne insofern keine Rede sein. Insgesamt hat er eingeschÃ¤tzt, der KlÃ¤gerin seien leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung mit Ã¼berwiegendem Sitzanteil noch vollschichtig mÃ¶glich, sofern Heben und Tragen von Lasten, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Arbeiten an Maschinen bzw. am FlieÃ□band unter Zwangshaltungen vermieden wÃ¼rden. Die WegefÃ¤higkeit sei nicht eingeschrÃ¤nkt. Das jetzige Leistungsbild bestehe seit der letzten stationÃ¤ren Heilbehandlung im Jahre 1995.

Das Sozialgericht hat argumentiert, die KlÃ¤gerin habe weder einen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit noch einen solchen auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Die AusfÃ¼hrungen der SachverstÃ¤ndigen seien schlÃ¼ssig und widerspruchsfrei. Die KlÃ¤gerin sei dazu in der Lage, eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig auszuÃ¼ben. Zwar gehe sie zutreffend davon aus, dass ihr im Hinblick auf ihre einjÃ¤hrige Qualifikation zur Betriebsschlosserin Berufsschutz zustehe, sie kÃ¶nne jedoch auf die TÃ¤tigkeiten einer BÃ¼rohilfskraft oder PfÃ¶rtnerin verwiesen werden.

Gegen das am 9. August 1999 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin mit am 17. August 1999 eingegangenem Schreiben vom 16. August 1999 Berufung beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegt. Neuer Sachvortrag ist ihrerseits nicht erfolgt.

Die KlÃ¤gervertreterin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 5. August 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. MÃ¤rz 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 1996 abzuÃ¤ndern und der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 1994 bis 31. Januar 1995 vorgezogenes Ãbergangsgeld und ab 2. MÃ¤rz 1995 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung bezieht sie sich auf ihren erstinstanzlichen Vortrag sowie auf die AusfÃ¼hrungen des angefochtenen Urteils. Sie ist der Auffassung, die von der KlÃ¤gerin in der Zeit von September 1989 bis Juli 1990 durchlaufene Ausbildung als Betriebsschlosserin kÃ¶nne nicht einer Ausbildungsdauer von 42 Monaten gleichgestellt werden. Es werde bezweifelt, dass die KlÃ¤gerin in ihrer TÃ¤tigkeit das volle Spektrum des Berufsbildes auf Facharbeiterniveau ausgefÃ¼llt habe und dass sie Ã¼ber die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten verfÃ¼ge, die in ihrer Berufsgruppe Ã¼blicherweise erwartet wÃ¼rden. Es werde weiterhin auf die TÃ¤tigkeiten einer BÃ¼rohilfskraft/Mitarbeiterin in einer Poststelle verwiesen, da die KlÃ¤gerin der Gruppe der Angelernten des oberen Bereichs zuzuordnen sei.

Der Senat hat eine Auskunft bei der Industrie- und Handelskammer SÃ¼dwestsachsen vom 23. Mai 2000 eingeholt, wonach empfohlen wird, den von der KlÃ¤gerin erworbenen Berufsabschluss als "Betriebsschlosserin" mit dem Abschluss "Industriemechaniker/Betriebstechnik" gleichzustellen. Es handele sich hierbei um einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Bundesbildungsgesetz, welcher eine Ausbildungszeit von 42 Monaten erfordere.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist begrÃ¼ndet.

Zu Unrecht hat das Sozialgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Der KlÃ¤gerin steht ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab 2. MÃ¤rz 1995 zu. FÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 1994 bis 31. Januar 1995 hat sie einen Anspruch auf vorgezogenes Ãbergangsgeld.

Nach Â§ 43 Absatz 2 Satz 1 SGB VI sind Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken

ist. GemÃ¤Ã Satz 2 umfasst der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Satz 4 bestimmt ausdrÃ¼cklich, dass berufsunfÃ¤hig nicht ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Die Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit bestimmt sich nach der qualitativen Wertigkeit des bisherigen Berufs. "Bisheriger Beruf" im Sinne des Â§ 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in der Regel die letzte, nicht nur vorÃ¼bergehend vollwertig ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (BSG, Urteil vom 27. Februar 1997, Az.: 13 RJ 5/96, NZS 1997, Seite 478 [479]). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn sie die qualitativ hÃ¶chste ist.

"Bisheriger Beruf" der KlÃ¤gerin ist ihre TÃ¤tigkeit als Schlosserin. Diesen Beruf kann die KlÃ¤gerin jedenfalls nach allen im Anschluss an die erste RehabilitationsmaÃnahme erstellten sozialmedizinischen Untersuchungen nicht mehr ausÃ¼ben. Vielmehr sind ihr ausweislich des Reha-Entlassungsberichts vom 21. November 1995 und ausweislich der beiden Gutachten von Herrn Dr. P â¦ vom 20. Juli 1998 und von Herrn Dr. Sch â¦ vom 16. Februar 1999 nur noch leichte Arbeiten mÃ¶glich, wÃ¤hrend der Schlosserberuf zumindest mittelschwere â zum Teil sogar schwere â TÃ¤tigkeiten erfordert.

Zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeiten sind von der Beklagten weder benannt worden noch sonst ersichtlich.

Welche VerweisungstÃ¤tigkeiten dem Versicherten noch zumutbar sind, richtet sich â wie bereits dargelegt â nach der qualitativen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Dieser wiederum ist nach einem von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entwickelten Stufenschema zu beurteilen, welches verschiedene Berufsgruppen â je nach Bedeutung, Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t des Berufs â unterscheidet. Danach ist zu differenzieren zwischen Vorarbeitern mit Vorgesetztenfunktion bzw. besonders hoch qualifizierten Facharbeitern, Facharbeitern (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), angelernten Arbeitern (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und ungelernten Arbeitern. Im Rahmen des Â§ 43 Absatz 2 SGB VI sind dem Versicherten im Allgemeinen nur TÃ¤tigkeiten der jeweils niedrigeren Gruppe zumutbar, soweit sie ihn nach seinem gesundheitlichen LeistungsvermÃ¶gen und seinem beruflichen KÃ¶nnen und Wissen nicht Ã¼berfordern (BSG, Urteil vom 27. Februar 1997, Az.: 13 RJ 5/96, NZS 1997, Seite 478 [479]).

Die Zuordnung zu einem der genannten Leitberufe richtet sich grundsÃ¤tzlich nach der Ausbildungsdauer. Erforderlich ist aber eine Gesamtschau aller mÃ¶glichen Bewertungskriterien â wie tarifliche Einstufung, Dauer der BerufsausÃ¼bung,

HÃ¶he der Entlohnung und Anforderungen des Berufs (siehe KassKomm-Niesel, SGB VI, Rdnr. 52).

Nach diesen Kriterien ist der bisherige Beruf der KlÃ¤gerin als Schlosserin der Stufe des Facharbeiters zuzuordnen. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt Ã¼ber eine entsprechende Facharbeiterausbildung und war Ã¼ber viele Jahre im Schlosserberuf tÃ¤tig. Dass sie diese Ausbildung im Rahmen einer Erwachsenenqualifizierung mit nur einjÃ¤hriger Dauer erworben hat, steht einer Einstufung als Facharbeiterin nicht entgegen, weil ihr Abschluss nach der Empfehlung der Industrie- und Handelskammer SÃ¼dwestsachsen vom 23. Mai 2000 demjenigen eines "Industriemechanikers/Betriebstechnik" gleichzustellen ist und dieser eine Ausbildungszeit von 42 Monaten erfordert. Das von der KlÃ¤gerin erworbene Facharbeiterzeugnis als Betriebsschlosserin vom 15. Juli 1990 stellt eine Urkunde im Sinne des Â§ 418 ZPO dar und begrÃ¼ndet nach Absatz 1 dieser Vorschrift den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen, also den erfolgreichen Abschluss der Facharbeiterausbildung. Der Gegenbeweis ist mÃ¶glich, jedoch Ã¼ber schlichtes Bestreiten hinaus substantiiert anzutreten (siehe ZÃ¶ller, Zivilprozessordnung, Kommentar, 20. Auflage, 1997, ZPO, Â§ 418, Rdnr. 3). Der Vortrag der Beklagten, eine einjÃ¤hrige Erwachsenenqualifizierung kÃ¶nne einer dreijÃ¤hrigen Facharbeiterausbildung nicht gleichgestellt werden, genÃ¼gt diesen Anforderungen nicht. Denn der Erwerb einer Facharbeiterqualifikation im Wege der Erwachsenenqualifizierung zeichnete sich gegenÃ¼ber einer regulÃ¤ren Berufsausbildung gerade dadurch aus, dass neben der Vermittlung der praktischen FÃ¤higkeiten wÃ¤hrend der normalen Arbeitszeit die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse davor oder danach und auch am Wochenende im Rahmen eines Schulbesuches erfolgte. Insoweit ist es nachvollziehbar, dass eine derartige Facharbeiterausbildung eine erheblich geringere Zeit beanspruchte als die Ã¼bliche Ausbildung zum Facharbeiter.

Da nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Facharbeiter nur auf TÃ¤tigkeiten ihrer Gruppe und der nÃ¤chst niedrigeren Gruppe des Mehrstufenschemas mit dem Leitberuf des Angelernten verweisbar sind, muss die VerweisungstÃ¤tigkeit zu den sonstigen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehÃ¶ren oder eine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten erfordern oder wegen ihrer QualitÃ¤t tariflich wie ein sonstiger Ausbildungsberuf bewertet werden (siehe KassKomm-Niesel, Â§ 43, Rdnr. 105 m.w.N.).

Unter Zugrundelegung dieser GrundsÃ¤tze ist fÃ¼r die KlÃ¤gerin zumindest seit Beginn des Monats der Stellung des zweiten Antrags auf GewÃ¤hrung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (28. Dezember 1994) keine TÃ¤tigkeit ersichtlich, auf die sie zumutbar verwiesen werden kÃ¶nnte. Denn bereits nach Abschluss der ersten RehabilitationsmaÃnahme stand fest, dass sie unter einer chronischen Lumbalgie litt.

Die von der Beklagten benannten TÃ¤tigkeiten einer PfÃ¶rtnerin und einer BÃ¼rohilfskraft erfordern keine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten und kÃ¶nnen deshalb nur Angelernten des oberen Bereichs, nicht aber Facharbeitern zugemutet werden.

Der Rentenbeginn war auf den 2. MÃ¤rz 1995 festzusetzen, weil die KlÃ¤gerin fÃ¼r die RehabilitationsmaÃnahme vom 1. Februar 1995 bis 1. MÃ¤rz 1995 einen Anspruch auf Zahlung von Ãbergangsgeld hatte. FÃ¼r diesen Zeitraum war ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI ausgeschlossen. Gleiches gilt gemÃ¤Ã Â§ 116 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Â§ 25 Absatz 2 SGB VI fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 31. Januar 1995, da die KlÃ¤gerin insoweit einen Anspruch auf vorgezogenes Ãbergangsgeld hatte. Die Rente wÃ¤re nÃ¤mlich ab der Antragstellung im Dezember 1994 zu zahlen gewesen (vgl. Â§ 116 Abs. 2 in Verbindung mit Â§ 99 Absatz 1 Satz 2 SGB VI). ArbeitsunfÃ¤higkeit bestand bereits zuvor.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024